

Beglaubigte Abschrift**Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten**

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten, Turmstraße 91, 10 548 Berlin

Verschlissen! Vertraulich!

An das
Oberverwaltungsgericht Berlin - Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Bearbeiter:

Hr. Brandt

Vermittlung:

(030) 9014 - 0

Durchwahl:

(030) 9014 - 6467

Fax:

(030) 9014 - 2060

E-Mail:

verwaltung@ag-tg.berlin.de

Eingegangen
16. Jan. 2012
RA Tronje Döhmer

Geschäftszeichen:
RD 2 - ProZL 4/09 AG Tg
Bearbeiter: RIAG Brandt

Ihr Zeichen:

Datum:
4. Januar 2012

Zu **OVG 10 N 117.11**

In der Verwaltungsstreitsache

Jörg Bergstedt /. das Land Berlin, vertreten durch den Präsidenten des Amtsgerichts
Tiergarten

OVG 10 N 117.11

wird beantragt, die Anträge des Klägers vom 18. Oktober 2011 auf Zulassung der
Berufung gegen das Urteil am 26. September 2011 ergangene Urteil des
Verwaltungsgerichts Berlin und vom 22. November 2011 auf Gewährung von
Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Berufungszulassungsverfahrens nach § 124
VwGO abzulehnen.

1. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Bei der im Rahmen von 124 Abs. 1, Abs. 2 VwGO gebotenen kursorischen Prüfung bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (a) und weist der Fall weder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten auf (b), noch ist ihm grundsätzliche Bedeutung beizumessen (c).

a)

Der Kläger übersieht, dass nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO für die Frage der Richtigkeit eines Urteils das Ergebnis entscheidend ist, wie es sich aus dem Urteilstenor ergibt; eine isolierte Beurteilung der Urteilsgründe verbietet sich daher regelmäßig [BVerwG NVwZ-RR 2004, 542]. Zwar ist bei dem der Urteilsfindung vorangegangenen Verfahren dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs besondere Bedeutung beizumessen [BVerwG aaO]. Eine Gehörsverletzung durch das Verwaltungsgericht, die ihren Niederschlag in dem Urteil gefunden haben könnte, ist indes nicht in Sicht.

Soweit der Kläger rügt, das Gericht habe seinen Antrag auf Inaugenscheinnahme nicht beschieden, verkennt er, dass insoweit mangels Beweistatsache gar kein Beweisantrag vorlag, dessen Nichtbescheidung eine Gehörsverletzung hätte auslösen können. Im Übrigen lässt dieser Antrag offen, welcher Gegenstand überhaupt in Augenschein hätte genommen werden sollen, so dass auch das Beweismittel nicht hinreichend konkretisiert ist. Aus diesem Grund ist zudem ausgeschlossen, dass das Gericht unter Verletzung seiner Amtsaufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO eine fehlerhafte Entscheidung getroffen hat.

Eine fehlerhafte Entscheidung des Verwaltungsgerichts lässt sich auch nicht auf die Rüge stützen, das Gericht habe den klägerischen Antrag auf Zeugenvernehmung zum Beweis der Tatsache, dass auch Prozessbeteiligte ohne Ausweis nicht durchgelassen würden, zu Unrecht abgelehnt. Dem Antrag ist schon nicht zu entnehmen, welche Funktion der im Antrag benannte Zeuge als „Prozessbeteiligter“ konkret gehabt haben soll (Zeuge, Nebenkläger, Angeklagter/Betroffener, Verteidiger, Nebenklagevertreter, Zeugenbeistand, Vertreter der Jugendgerichtshilfe?), so dass bereits deswegen ein innerer

Zusammenhang zwischen Beweisantrag und Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Klägers, der nach eigenem Sachvortrag seinerzeit als Angeklagter kontrolliert wurde, nicht ersichtlich ist.

Insgesamt verkennt der Kläger, dass der Grundsatz rechtlichen Gehörs lediglich einen Anspruch begründet, gehört, nicht aber erhört zu werden [KG Beschlüsse vom 18. Mai 2010 – 1 Ws 51/10 – und vom 6. Mai 2011 – 3 Ws 110/11].

Hinsichtlich der darüber hinaus gehenden Argumente des Klägers zur Begründung seiner Annahme, das angefochtene Urteil sei rechtswidrig, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Ausführungen in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil verwiesen.

b)

Die Ausführungen des Klägers zur Begründung seiner Auffassung, warum die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten nach Maßgabe von § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO aufweise, sind für den Beklagten argumentativ nicht nachvollziehbar und bleiben deswegen unerwidert.

Der Fall ist rechtlich und tatsächlich einfacher Natur, zumal die Frage der Rechtmäßigkeit von gerichtlichen Eilasskontrollen als obergerichtlich hinreichend geklärt anzusehen ist [vgl. BVerwG NJW 2011, 2530; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26. Oktober 2010 – 10 B 2.10, beide jeweils mwN].

c)

Aus diesem Grund ist dem vorliegenden Rechtsstreit auch eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs.2 Nr. 3 VwGO abzusprechen. Das Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg [aaO] hat unmissverständlich klargestellt, dass Maßnahmen, die den Zugang zu einer Gerichtsverhandlung nur unwesentlich erschweren und keine persönlichkeitsbezogene Auswahl der Zuhörerschaft beinhalten, mit dem Öffentlichkeitsgrundsatz zu vereinbaren ist, wenn für sie ein aus Sicherheitsgründen ein verständlicher Anlass besteht. Ausdrücklich benennt das Obergerverwaltungsgericht zu den solchermaßen zulässigen Maßnahmen auch Ausweiskontrollen, dessen verständlicher Anlass in dem Urteil des Verwaltungsgerichts zutreffend wieder gegeben wird.

2. Aus den genannten Gründen ist mangels hinreichender Erfolgsaussicht nach § 114 Satz 1 ZPO der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe abzulehnen.

Im Auftrag

Brandt

Beglaubigt



Justizbeschäftigte

